

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Angermünde

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde am 03.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Stadt Angermünde unterhält nach § 3 Absatz 1 BbgBKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr.

§ 2

Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (2) Die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf Antrag. Ein Rechtsanspruch auf eine freiwillige Leistung der freiwilligen Feuerwehr besteht nicht.
- (3) Über die Anzahl der einzusetzenden Mittel und Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.

§ 3

Kostenersatz/Gebührenerhebung

- (1) Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr wird Kostenersatz erhoben, wenn
 1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
 2. die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist oder in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 3. die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. eine Brandsicherheitswache nach § 34 Absatz 2 BbgBKG oder eine Brandwache nach § 35 BbgBKG gestellt worden ist,
 5. ein Tier geborgen oder gerettet worden ist,
 6. aus einem Gebäude Wasser entfernt worden ist,
 7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Freiwillige Feuerwehr alarmiert wurde,
 8. eine Brandmeldeanlage einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann nach § 45 Absatz 2 BbgBKG Kostenersatz verlangt werden.

- (3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtung nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Stadt Angermünde auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der Stadt Angermünde, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (4) Für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (5) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte vorliegt oder die gemeindlichen Interessen dieses rechtfertigen.

§ 4

Kosten-/Gebührenschildner

- (1) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr entstandenen Kosten der Stadt Angermünde verpflichtet ist, wer beim Einsatz der Feuerwehr
 - a. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 - c. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 - d. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 - e. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 - f. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 - g. wieder besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat, oder
 - h. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Ferner ist zum Ersatz der durch die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr entstandenen Kosten der Stadt Angermünde gegenüber verpflichtet, im Fall des § 3 Absatz 2 oder 3 der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte.
- (3) Gebührenpflichtig für freiwillige Leistungen nach § 3 Absatz 4 ist der Antragsteller.
- (4) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Maßstab für den Kostenersatz und die Berechnung der Benutzungsgebühren sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Die Höhe des Kostenersatzes und der Benutzungsgebühren ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Kostentarif. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Zusätzlich zum Kostenersatz und zu Benutzungsgebühr sind die tatsächlich entstandenen Kosten für die Entsorgung aufgefangener Schadstoffe und kontaminierter Ausrüstung zu erstatten, soweit die Entsorgung nicht Aufgabe des Verursachers ist. Der Kostenersatz umfasst auch die Erstattung der tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten unbrauchbar gewordener Ausrüstung und Geräte.
- (4) Die Kosten hilfeleistender Feuerwehren sind der Stadt nach Maßgabe von § 44 Absatz 2 BbgBKG zu ersetzen.
- (5) Soweit Kostenersatz und Benutzungsgebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz- bzw. Nutzungsdauer die Zeit vom Verlassen der Freiwilligen Feuerwache bzw. des Gerätehauses bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, Wartezeiten, die der Kostenpflichtige bzw. Gebührenschuldner zu vertreten hat, gelten als Einsatzzeit, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht werden.
- (6) Die Inanspruchnahme von Leistungen wird minutengenau in Ansatz gebracht.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes/der Benutzungsgebühr

- (1) Der Kostenersatz sowie die Benutzungsgebühr werden mit einem Gebührenbescheid erhoben und ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieses Bescheides fällig.
- (2) Sofern die Freiwillige Feuerwehr eine freiwillige Dauerleistung über mehr als einen Monat erbringt, kann ab Beginn der Leistung eine Vorausleistung auf die Benutzungsgebühren verlangt werden. Die Vorausleistung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 7

Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines gebührenpflichtigen Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Angermünde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat die Stadt Angermünde von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern die Freiwillige Feuerwehr den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (3) Der Gebührenpflichtige haftet der Stadt Angermünde für alle Personen- und Sachschäden, die er oder von ihm abhängige Personen an Geräten, Einrichtungen oder Personal der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Angermünde tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Krakow
Bürgermeister

Siegel

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Angermünde, den 05.12.2014

Krakow
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Angermünde vom 05.12.2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Angermünde, den 05.12.2014

Krakov
Bürgermeister

Siegel